

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 29. Januar 2025

(Sondernutzungssatzung – SondNutzS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) sowie des § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 27. Januar 2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen:
 - a) Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraße L121;
 - b) Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraße K32;
 - c) Gemeindestraßen; und
 - d) sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) ¹Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit nicht die §§ 3 und 4 dieser Satzung eingreifen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
- (2) ¹Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) ¹Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Zustimmung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. ²Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer eventuell erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht

- (1) ¹Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus:
- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt, § 30 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 StrWG M-V gelten entsprechend; oder
 - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient oder
 - c) weder das Land noch eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteils ist.
- (2) ¹Entgegen § 24 Absatz 2 erster Halbsatz StrWG M-V, richtet sich die Benutzung sonstiger öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach öffentlichem Recht gemäß § 24 Absatz 2 zweiter Halbsatz StrWG M-V.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) ¹Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bis 30 Zentimeter in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) hineinreichende Bauteile wie zum Beispiel Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vorderdächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 Zentimeter in den Gehweg hineinragen;
 - c) das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste und Umzüge sowie kirchliche Prozessionen;
 - d) die vorübergehende Betätigung auf Gehwegen, die der Durchführung von gewerkschaftlichen, kirchlichen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsbehindernden Anlagen notwendig ist;
 - e) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Umzugsgut und Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- oder Abfuhr, sofern andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden;
 - f) das Aufstellen von Mülltonnen zur Abfuhr;
 - g) das Aufstellen und Anbringen von Hausbriefkästen herkömmlicher Abmessungen;
 - h) das Aufstellen von Notrufsäulen, Stromkästen, Fahrkartenautomaten und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger; und
 - i) Sammelgut (z. B. Altkleider), welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.

- (2) ¹Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Nutzung die Belange des Straßenbaus, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Leichtigkeit des Verkehrs oder andere straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die erlaubnisfreie Nutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) ¹Die Sondernutzungserlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu stellen und soll 14 Tage vor der Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.
- (2) ¹Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art und den Umfang, die Dauer, die Person, welche die Sondernutzung ausübt und beantragt und die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen, enthalten. ²Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) ¹Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs oder eine Beschädigung der Straße/des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus auch Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen, einen Plan der notwendigen Beschilderung enthalten sowie Angaben über die Art und Weise der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße beinhalten.
- (4) ¹Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) bedürfen, ist der Antrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, § 22 Absatz 1 Satz 4 StrWG M-V gilt entsprechend.

§ 6 Versagung der Erlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) ¹Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) ¹Verstößt eine beabsichtigte Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften, so ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- (1) ¹Die Erlaubnis wird auf Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. ²Die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. ³Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) ¹Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verschmutzungen der Straße zu beseitigen und die in Anspruch genommene Sondernutzungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (3) ¹Die Sondernutzungsgenehmigung ist ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nicht übertragbar.
- (4) ¹Im Falle der Einziehung der Straße oder dem Widerruf der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Frist zur Beendigung der Sondernutzung gesetzt. ²Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel keinen Schadenersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Durchführung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) ¹Die Sondernutzung ist im Verhalten und Zustand der verwendeten Sachen so durchzuführen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. ²Insbesondere muss der Fahr- und Fußgängerverkehr den öffentlichen Verkehrsraum ohne Gefährdung oder Behinderung passieren können.
- (2) ¹Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. ²Während der Ausübung der Sondernutzung obliegt dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigung und der Winterdienst der genehmigten Sondernutzungsfläche.
- (3) ¹Die Gegenstände der Sondernutzung dürfen grundsätzlich nicht mit dem Belag, Pflaster oder Trägern verbunden werden. ²Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. ³Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, dürfen die Arbeiten erst begonnen werden, wenn eine Aufgrabegenehmigung erteilt wurde. ⁴Sie ist so auszuführen, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers sowie der Wege und Anlagen vermieden wird. ⁵Die Aufgrabungen sind nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der frühere Zustand unter Berücksichtigung der technischen Auflagen wiederherzustellen.
- (4) ¹Der Erlaubnisinhaber hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. ²Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken. ³Sie müssen sich in das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild positiv einfügen.
- (5) ¹Der Erlaubnisinhaber hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Ostseebad Insel Poel als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. ²Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) ¹Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu den Hauseingängen und Grundstückszufahrten sowie zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen jederzeit möglich ist. ²Entwässerungsrinnen und Schächte der Ver- und Entsorgung sind freizuhalten; Rettungswege müssen stets in voller Breite erhalten werden.
- (7) ¹Mit dem Erlöschen, vollziehbaren Widerruf oder sonstiger Beendigung der Erlaubnis hat deren Inhaber alle von ihm erstellten Einrichtungen unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen sowie den früheren Zustand der beanspruchten Straßenfläche ordnungsgemäß wieder herzustellen und diese der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zurückzugeben.
- (8) ¹Kommt der Erlaubnisinhaber den ihm obliegenden Pflichten nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Insel Poel befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und zu vollstrecken.

(9) ¹§ 8 dieser Satzung gilt für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 4 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9 Werbeanlagen, Sonderregelung der Plakatierung

- (1) ¹Werbeanlagen auf und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (b) dieser Satzung erlaubnisfrei sind, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) ¹Zur Wahrung städtebaulicher und kurbetrieblicher Belange ist das Plakatieren im Bereich der in Anlage 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen unzulässig. ²Im Übrigen ist die Plakatierung auf nicht mehr als 20 Plakate mit demselben Werbeinhalt pro Sondernutzung beschränkt, sogenannte Sandwich-Plakatierung wird als ein Plakat gezählt.
- (3) ¹Die Größe der Plakate darf das Standard-Druckformat DIN A0 (841 x 1189 mm) nicht überschreiten.
- (4) ¹Innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebietes der Ortschaften darf im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich überall plakatiert werden. ²Entgegen Satz 1 ist das Plakatieren aus gestalterischen, verkehrlichen und substanzerhaltenden Gründen nicht erlaubt:
 - a) in Bereichen nach § 9 Absatz 2 Satz 1;
 - b) an Bäumen;
 - c) innerhalb öffentlicher Grünanlagen;
 - d) an Brückengeländern;
 - e) an Verkehrszeichen, dazu gehören auch die Masten;
 - f) an Wegeleitsystemen;
 - g) an öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Straßenlaternen, die mit Blumenschmuck sonstigen Bepflanzungen oder Weihnachtsschmuck versehen sind;
 - h) an Strom- und Kabelverteilerkästen;
 - i) in Bereichen von Kreuzungen, Einmündungen, Ein- und Ausfahrten und am Innenrand von Kurven, dort ist ein Mindestabstand von zehn Metern, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten; und
 - j) an Notrufeinrichtungen.
- (5) ¹Die Plakatierung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. ²Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

- (6) ¹Pro Standort dürfen in Fahrtrichtung nicht mehr als zwei Plakate übereinander angebracht werden. ²Dies gilt nicht für Plakatierungen nach § 10.
- (7) ¹Plakatwerbungen für Veranstaltungen dürfen frühestens sechs Wochen vor deren Beginn angebracht werden. ²Sie müssen spätestens drei Werktage nach dem Veranstaltungsende entfernt sein. ³Für alle anderen Plakate gilt die Maßgabe, dass diese nicht länger als 31 Kalendertage angebracht sein dürfen.
- (8) ¹Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, dass jedes Plakat mit einer amtlichen Genehmigungsmarke (Aufkleber) zu kennzeichnen ist.

§ 10 Plakatwerbung für Wahlen, Wahlsichtwerbung

- (1) ¹Im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, für wichtige Angelegenheiten im Sinne der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Wahl des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, darf nach den nachfolgenden Maßgaben Plakatiert werden.
- (2) ¹Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. ²Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. ³Es können bestimmte Plakatierungsorte zugewiesen werden.
- (3) ¹Plakatierungen für die vorgenannten Wahlen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden. ²Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin zu entfernen.
- (4) ¹§ 5 dieser Satzung findet für Wahlsichtwerbung ebenfalls Anwendung, soweit nicht eine von der Gemeinde erlassene Allgemeinverfügung die Wahlsichtwerbung regelt und die dortigen Festsetzungen beachtet werden.
- (5) ¹Für die Plakatierung im Rahmen der Wahlwerbung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß.

§ 11 Verfahren bei unerlaubter Plakatierung

- (1) ¹Plakatwerbungen ohne Genehmigung oder solche, die keine oder keine gültige Genehmigungsmarke aufweisen, werden von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel kostenpflichtig entfernt. ²Dies gilt auch für Plakate, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen oder den mit der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen angebracht oder aufgestellt wurden.

- (2) ¹Verstößt ein Veranstalter oder ein mit der Plakatwerbung Beauftragter mehrfach gegen diese Satzung oder die mit der Plakatierungserlaubnis verbundenen Auflagen, so soll ihm eine weitere Erlaubnis versagt werden.

§ 12 Haftung

- (1) ¹Mit der Vergabe von Flächen übernimmt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. ²Der Erlaubnisnehmer haftet somit für alle Schäden, die unmittelbar oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. ³Gegenüber der Gemeinde können aus dieser Erlaubnis keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- (2) ¹Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden oder Nachteile an der Sondernutzungsanlage, die sich durch den Zustand der öffentlichen Verkehrsanlage ergeben. ²Eine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird durch die Gemeinde nicht übernommen.
- (3) ¹Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. ²Er haftet darüber hinaus für Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb einer Sondernutzung an der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen. ³Er haftet der Gemeinde weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. ⁴Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art oder dem Betrieb der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden könnten. ²Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (5) ¹Die Gemeinde kann Verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. ²Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 13 Gebühren

- (1) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes sowie für die Durchführung der Sondernutzung werden Gebühren nach den hierzu erlassenen Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

- (1) ¹In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern hierdurch keine Gefahr oder Behinderung entsteht und keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Anwendbarkeit weiterer Vorschriften

- (1) ¹Andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Straßenverkehrsordnung, des Straßen- und Wegegesetzes M-V und der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Ziffer 1 StrWG M-V in Verbindung mit § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen, Wege und Plätze unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. ²Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftmäßig errichtet oder unterhält oder den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

§ 17 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Öffentliche Straßen

Alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dazu gehören insbesondere der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen, § 2 Absatz 2 StrWG M-V gilt entsprechend;

b) Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen durch jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum (Straßen-)Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. § 21 StrWG M-V gilt entsprechend.

c) Sonstige öffentliche Straßen

Das sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören, insbesondere Parkplätze. § 3 Ziffer 4 StrWG M-V gilt entsprechend.

d) Werbeanlagen

Insbesondere Werbeplakate, zu Werbezwecken aufgestellte KFZ-Anhänger, Werbeaufsteller und Werbefahnen.

e) Sondernutzungen

Alle Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, dazu gehören insbesondere:

- Das Absperren von Straßen und Fahrbahnen
- Das Aufstellen bzw. Anbringen von:
 - Tischen und Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Außenbewirtschaftung
 - Baugerüsten, Bauzäunen, Baumaschinen, Bauwagen, Baugeräten, Containern und dergleichen
 - Verkaufs-, Präsentations-, Werbe- und Ausstellungsfahrzeugen oder Anhängern
 - Verkaufs- und Warenständen sowie Warenauslagen
 - Informations-, Präsentations- oder Werbeständen sowie mobilen Werbetafeln
 - Fahrradständen und ähnlichen Einrichtungen
 - Pfosten, Masten (Reklame- und Fahnenmasten)
 - Plakaten oder Großwerbetafeln
 - Spruchbändern, Transparenten und Werbefahnen
 - privaten Hinweis- und Werbeschildern

- Die Durchführung von:
 - Straßenfesten, Platzkonzerten, Märkten, Sportveranstaltungen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen
 - mobilem Straßenverkauf (z. B. mit Blumen, Eis, Backwaren, Imbiss, Lebensmittel)
 - Lotterien

§ 18 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 9. Oktober 2001, einschließlich der erlassenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 29. Januar 2025

G. Richter
 Gabriele Richter
 Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 29. Januar 2025

G. Richter
 Gabriele Richter
 Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 29.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung vom 29. Januar 2025

Bereiche, in denen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Sondernutzungssatzung die Plakatierung auch mit Sondernutzungserlaubnis unzulässig ist:

a) Ortsteil „Timmendorf“

folgende Straßen:

- An Haben
- Tau'n Lüchttorm
- Kaptainsring
- Lotsenstieg
- Rösenstieg
- Fischerstieg
- Nah'n Kliff

b) Ortsteil „Am Schwarzen Busch“

folgende Straßen:

- Promenade
- Zum Reetmoor
- Sonnenweg

c) Ortsteil „Kirchdorf“

folgende Straßen:

- Am Hafen